

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung kreuzungsrechtlicher Vorschriften
(Stand: 16.12.2020)**

11. Januar 2021

Zum 1. Spiegelstrich der Ermächtigungsgrundlage:

Wir regen an, die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)“ zu ersetzen.

Zum 2. Spiegelstrich der Ermächtigungsgrundlage:

Wir regen an, nach der Angabe „(BGBl. I S. 1206)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist,“ einzufügen.

Zum 3. Spiegelstrich der Ermächtigungsgrundlage:

Wir regen an, nach der Angabe „(BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980)“ die Wörter „, das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist“ einzufügen.

Zu Artikel 1:

Wir regen an, im einleitenden Änderungsbefehl die Angabe „-1. EKrV –“ durch die Angabe „-1. EKrV__“ und das Semikolon durch ein Komma zu ersetzen. Weiter regen wir an, vor dem Wort „Erste“ das Wort „die“ und nach der Angabe „(BGBl. I S. 85, BGBl. III 910-1-1)“ ein Komma einzufügen.

Wir lieben
EUROPA



*We love Europe
Nous aimons l'Europe
Noi amiamo l'Europa
Kochamy Europę*

www.vdv.de/wirliebeneuropa

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37–39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Commerzbank Köln
IBAN DE13 3704 0044 0130 0227 00
SWIFT-BIC COBADEFF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT-BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Ingo Wortmann (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Werner Overkamp
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West



Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben b bb:

Unter Hinweis auf § 4 Abs. 2 Nr. 1 1. EKrV regen wir an, das Wort „Angestelltenvergütung“ durch das Wort „Angestelltenvergütungen“ zu ersetzen.

Zu Anlage 1 Nr. 3 1. EKrV-E:

Wir regen an, nach dem Wort „Erbau“ die Wörter „einschließlich Rampen“ einzufügen (vgl. auch § 4 Abs. 1 Nr. 2 1. EKrV).

Zu Anlage 1 Nr. 30 1. EKrV-E (neu):

Unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 1. EKrV regen wir an, in Anlage 1 1. EKrV-E nach Nummer 29 folgende Nummer 30 einzufügen:

„Entschädigungen für Flur- und Sachschäden“

Zu Anlage 2 Nr. 14 1. EKrV-E:

Wir regen an, das Wort „Auftragebers“ durch das Wort „Auftraggebers“ zu ersetzen.

Zu Anlage 2 Nr. 24 1. EKrV-E:

Wir regen an, die Abkürzung „z.B.“ durch die Abkürzung „z._B.“ zu ersetzen.

Zu Kapitel 1.5 Satz 2 der Anlage zu § 2 Abs. 1 ABBV-E:

Wir regen an, das Wort „anderen“ durch das Wort „anderem“ zu ersetzen.

Zu Kapitel 2.6 letzter Satz der Anlage zu § 2 Abs. 1 ABBV-E:

Wir regen an, nach dem Wort „Änderungsmaßnahme“ ein Komma einzufügen und das Wort „ist“ nach dem Wort „so“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 Nr. 7:

Wir regen an, im Änderungsbefehl das Wort „Punkt“ zu streichen.

Zu Artikel 2 Nr. 8:

Wir regen an, im Änderungsbefehl das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 Nr. 11:

Wir regen an, in den Änderungsbefehlen unter den Buchstaben a bis c jeweils das Wort „Bauwerksteil“ durch das Wort „Bauteil“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe a:

Wir regen an, im Änderungsbefehl das Wort „der“ nach dem Wort „der“ zu streichen und die Angabe „9.6.“ durch die Angabe „9.6_“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 Nr. 12 Buchstaben a bis c:

Wir regen an, in den Änderungsbefehlen unter den Buchstaben a bis c jeweils das Wort „Bauwerksteil“ durch das Wort „Bauteil“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe k:

Wir regen an, im Änderungsbefehl das Wort „dem“ durch das Wort „den“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 Nr. 13 Buchstaben k und l:

Wir regen an, in den Änderungsbefehlen unter den Buchstaben k und l jeweils das Wort „Bauwerksteil“ durch das Wort „Bauteil“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe m:

Die jährlichen Unterhaltungskosten für Induktionsschleifen sollen statt wie jetzt mit 0 künftig mit 1,0 v. H. der Herstellungskosten bewertet werden. Wir regen an, den Änderungsbefehl zu streichen. Nach unserem Kenntnisstand bedürfen bodenverlegte Induktionsschleifen keiner Wartung. Die jährlichen Unterhaltungskosten können daher unverändert mit 0 v. H. bewertet werden.

Zu Artikel 2 Nr. 13 Buchstaben o bis q:

Wir regen an, in den Änderungsbefehlen unter den Buchstaben o bis q jeweils das Wort „Bauwerksteil“ durch das Wort „Bauteil“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe q:

Wir regen an, im Änderungsbefehl nach der Angabe „10.8“ das Wort „wird“ einzufügen.

Zu Artikel 3:

Die Übergangsbestimmungen erfassen nur die neuen Regelungen zu den Verwaltungskosten (Artikel 1 Nr. 4) und die Änderungen der ABBV (Artikel 2). Sie setzen zudem eine von den Kreuzungsbeteiligten vor dem Inkrafttreten der Verordnung getroffene Vereinbarung über die durchzuführenden Maßnahmen voraus.

Wir halten eine trennscharfe Anwendung auch der neuen Regelungen zu den Baukosten und zu den Stoffkosten für sachdienlich. Des Weiteren sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht alle Maßnahmen auf einer förmlichen Kreuzungsvereinbarung basieren. Die Übergangsvorschrift sollte auch laufende Baumaßnahmen ohne förmliche Kreuzungsvereinbarung der Beteiligten in gleicher Weise berücksichtigen. Wir regen daher an, Artikel 3 etwa wie folgt zu fassen:

„Artikel 1 Nummer 3 Buchstaben a und c, Nummern 4 bis 6 und Artikel 2 kommen nicht zur Anwendung für Maßnahmen, über die die Beteiligten nach § 1 Absatz 6 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Vereinbarung nach § 5 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes getroffen haben oder hätten treffen können. Satz 1 gilt entsprechend für Maßnahmen, über die eine Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren nach § 6 oder § 7 des

Eisenbahnkreuzungsgesetzes ergangen ist oder hätte ergehen können.“

Zu Artikel 4:

Wir fragen an, warum die Verordnung am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals – also mit einer Spannweite von einem Tag bis zu drei Monaten – in Kraft treten soll.

Zur Begründung Seite 11:

Wir regen an, die Nummerierung unter Punkt 3 zu korrigieren.

Zur Begründung Seite 12 Absatz 3:

Eine Evaluierung erst nach einem Jahrzehnt liegt weit außerhalb der Üblichkeit. Wir regen an, eine Evaluierung in spätestens fünf Jahren durchzuführen.

Zur Begründung Seite 15, lfd. Nr. 21:

Wir machen darauf aufmerksam, dass die „Vorgaben der DB Netz AG“ für den Bereich der nichtbundeseigenen Eisenbahnen keine Verbindlichkeit haben.

Zur Begründung Seite 18, lfd. Nr. 19:

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung durch Artikel 3 der Dreizehnten Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 2018 (BGBl. I S. 1270) mit Wirkung zum 11.08.2018 außer Kraft gesetzt wurde.